

Zeitschrift: Freidenker [1908-1914]
Herausgeber: Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund
Band: 2 (1909)
Heft: 4

Artikel: Der Kerkerprozess in Luzern
Autor: E. L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-406004>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freidenker

Herausgegeben vom
Deutsch-schweizer. Freidenkerbund
Geschäftsstelle: Zürich V, Seefeldstr. 111.

Gesinnungsgenossen allerorts! Werbet Abonnenten für euer Blatt! Gedenkt des Agitationsfonds!

Der Rekerprozeß in Luzern.

Wie die Leiter unseres Blattes aus der Tagespresse schon erfahren haben, stand unser Redakteur, Eugenius A. R. in dieser aus Zürich, am 20. März vor den Schranken des kriminalgerichtes in Luzern, um sich gegen eine dreifache Anklage wegen Gotteslästerung, wegen Vergehen in Bezug auf die Sittlichkeit und wegen Amtsbehleidigung zu verantworten. Der 1. Delikt sollte durch einen Vortrag, der am 4. Juni vorigen Jahres in Luzern hielt, das zweite durch Verbreitung einer neomathusianistischen Brochüre und das dritte durch den unsern Abponenten bekannten offenen Brief an die Luzerner Kriminalbehörden, veröffentlicht im Freidenker No. 7 vom Juli 1880, begangen haben. — Wie damals berichteten wurde Herr Richter kurz nach dem Vortrage in Luzern verhaftet und dann gegen Haftauffang auf freien Fuß gestellt, die jedoch vor einigen Monaten auch zurückgegeben wurde. Es wurde damals bereits angekündigt, daß die ganze Aktion auf Betreiben der ultramontanen Kreise in Luzern gegen Richter eingeleitet wurde, denen es ein Dorn im Auge war, daß es gelungen war in jener Verhandlung einen starken Freidenkerverein auf Luzerner Boden ins Leben zu rufen. Nachdem nun die Sache fast 10 Monate von den Luzerner Behörden verdrückt wurde, wurde noch mehrfach Vernehmungen Richters die Hauptverhandlung auf den Samstag den 20. März in Luzern festgelegt. — Zu vielen andern Unregelmäßigkeiten, die sich die Luzerner Behörden im Laufe des Verfahrens gegenüber Richter schuldig machten, kam nun noch der ungewöhnliche, gegen die Bundesverfassung verstoßende Verlust, das angebliche Delikt der Amtsbehleidigung, das durch den in Zürich veröffentlichten offenen Brief begangen worden war, mit den andern Anklagepunkt zu verknüpfen und auch in Luzern zu verhandeln. Trotz des ausdrücklichen Protestes ist dies auch geschehen. Die Luzerner Richter wollten also in eigener Sache über den offenen Brief urteilen, in dem ihnen der Vorwurf der Korruption gemacht wurde, während dafür allein die Zürcher Gerichte zuständig gewesen wären. Da es sich um keinerlei Auslieferungsdelikte handelte, hätte Richter nun in aller Ruhe in Zürich das Resultat der Verhandlung abwarten können, die früher gestellte Haftauffang war lange zurückgegeben und das Richterseine Richter hätte also für ihn keineswegs ein Risiko bedeutet, nur wäre die Möglichkeit der Verurteilung gegeben gewesen, doch hätte das Urteil in Zürich nie Rechtsfrist erhalten. Trotzdem aber entstieß sich unser Gefüngnisfreund vor den Schranken der Luzerner Richter zu erscheinen, da er sich bewußt war, nichts getan zu haben, was er nicht verantworten könnte. Allerdings war er sich vollständig klar darüber, daß infolge des Mangels jeglicher Rechts-Garantien im Kanton Luzern er neuen Freiheitsberaubungen ausgesetzt war.

Über die Verhandlungen selbst wird uns von einem Teilnehmer derselben berichtet:

Am 20. März früh 9 Uhr begann die Verhandlung. Der angekladigte Richter war mit seinem Verteidiger, Advokat Adermann, erschienen, die Anklage wurde vom Staatsanwalt Benz vertreten. Der Präsident eröffnete die Sitzung, verlas den Anklagebehörden und erteilte dann zuerst dem Verteidiger des Angeklagten das Wort zu einem Antrag. Advokat Adermann stellte und begründete neuerdings das Berlangen, daß sich das Kriminal-

gründliche weiteres Beratungen, das aus dem Kriminalgericht in Zürich, der Amtschreibleidigung für unfähigem zu erklären habe, da nach den bündesgesetzlichen Bestimmungen nur das Zürcher Gericht als zuständig in Frage komme. Der Staatsanwalt widerlegte sich dem Antrage des Verteidigers, mit dem Hinweise auf die Tatsache, daß die fragliche Nummer des «Freidenker» mit dem Offenen Brief auch den Luzerner Gerichtsbehörden zugefandt wurde, und dadurch das Delikt auf Luzerner Böden begangen wurde, was die Urteilsetzung durch das Luzerner Kriminalgericht rechtfertige. Der Angeklagte ergriff dann selbst zu dieser Frage noch das Wort, um energisch die diesbezügliche Bestimmung der Bundesverfassung zu betonen, die in deutlicher Weise lage, daß nur die Gerichte des Kantons zuständig sind, in dessen Machtbereich das Delikt begeangen wurde und das in diesem Falle nur in Zürich. Er protestierte aber auch als allgemeine Gründen dagegen, daß die Richter den Beruf machen wollten, sich in ihrer eigenen Sache durch einen Urteilsurwurk selbst Recht zu verhaffen. — Das Gericht sah sich zur Beschlusssfassung über den gestellten Antrag zurück.

II. Jahrgang — No. 4.
1. April 1909

1. April 1909

Erscheint monatlich. Einzelnummer 10 Cts.
Abonnement: Schweiz Fr. 1.20, Ausland Fr. 1.50 pro Jahr.
Inserate: 6 mal gepaarte Nonpareillezeile 15 Cts, Wies-
holungen Rabatt.

und verhinderte nach kurzer Beratung, daß die Amtsbeleidigung mit verhandelt werden sollte. — Nunnehr ergriff den Staatsanwalt das Wort zur Begründung der Anklage, da Zeugen oder Sachverständige überhaupt nicht geladen waren. Die einzige Beweisgrundlage bot die in der Voruntersuchung stattgehabten Zeugenvorhebungen von Personen, die dem unter Anklage gestellten Vortrag beigewohnt haben. Von diesen Zeugen haben einige an den Ausführungen Aufschluß genommen, während andere nichts Strafbares darin vernommen haben. Außerdem aber wurde von Staatsanwaltschaftlicher Seite auch ein Vergehen des Gotteslästerung in der Verbreitung einer Broschüre erblidt: „Die Verbrechen Gottes“. Eine weitere zum Verkaufe in der Veräumung aufselegene Broschüre mit dem Titel: „Die gesellschaftliche Gewundheit und die Leidenschaft der Frau“ ist nach der Auffassung des Staatsanwaltes unsittlich und begründet die Anklage. Wegen Vergehens gegen die Sittlichkeit. Die Broschüre auf deren Titelseite ausdrücklich bemerkt ist, daß sie nicht in die Hände von Kindern geraten soll, gibt Aufschluß über die die Empfängnis verhinderten Mittel beim gesellschaftlichen Verkehr. In beiden Fällen befreit Richter, je 150 diese Broschüren in der Veräumung in Luzern verbreitet zu haben, da zu diesem Zwecke andere Personen aus Zürich nach Luzern gekommen sind. Der Staatsanwalt kommt dann auf den dritten Anklagepunkt, die Amtsbeleidigung durch den offenen Brief zu sprechen und sagt, daß in demselben die Behauptung aufgestellt wurde, daß die gestellte Kautioon eventuell „hibi sit“ werden könnte. Er ver sucht dann die von ihm im Juni vorigen Jahres angeordnete Verhaftung Richters zu rechtfertigen und ergibt sich dann in persönlichen, gehässigen Angriffen gegen den Angeklagten, füd dabei auf vollständig unverläßige Presseberichte aus kleineren Zeitungen berufend. Seinen eingangs gestellten Strafantrag auf vier Monat Zuchthaus, 8 Jahre Landesüberweisung und Ehreverlust erhebt er aufrecht, dem Gerichte anheim gebend, ebenso laut auf Gefängnis zu erkennen. Es ergibt sodann Advo kat Aermann das Wort, um der Anklage des Staatsanwaltes in längeren rechtlichen Ausführungen entgegenzutreten und seinerseits den Antrag auf Freisprechung zu begründen. Nach einer kurzen Replik ertheilt der Vor sitzende dem Angeklagten das Schlußwort, mit dem Bemerkfen, daß mit Rücksicht auf die vorgegerichtete Zeit, größte Sorgfalt an Rücksicht ist. Zuancieur Richter erklärte, daß

sehr am Platze in. Angenommen er hätte erklärt, daß seine Freiheit auf dem Spiel stände und daß er auf die einstündigen Ausführungen des Staatsanwaltes bei einer Gründlichkeit nicht in fünf Minuten antworten könne, dann er ja überhaupt keine Gelegenheit gehabt habe, sie zu der Anklage zu äußern. Er mache dann heftige Anfälle gegen den Staatsanwalt und mache ihm zum Vorwurf, daß er w i s s e n t l i c h unmöhrbare Behauptungen aufgestellt habe, alles ad majorem dei gloriam. So handle kein Gentleman, und er möge sich dieser Handlungswaffe schämen. Ingründigkeit war Richter wiederholt vom Präsidenten unterbrochen worden und als die letzten Ausdrücke gefallen waren, schloß der Präsident, ein alter Herr, der der Leitung der Verhandlung gar nicht gewachsen war, die Verhandlung und gab den Befehl den Angeklagten abzuführen. Dieser protestierte noch vor seiner Verhaftung, indem er die Wortentziehung als eine Strangulierung seiner Verteidigungsrechte bezeichnete. Der Verteidiger bemühte sich vergleichlich noch eine Erklärung abzugeben, die Verhandlung blieb geschlossen, obwohl der Angeklagte sich nur zu einigen Punkten der Anklage erst geäußert hatte. Gegen Abend wurde dann ohne weiterer Verhandlung das Urteil in Höheheit des Angeklagten dahingehend gefällt, daß sie das Gericht bezgl. der Amtsherrbeleidigung für unzuständig erklärte, daß aber wegen der beiden andern Delikte Berurteilung erfolge und als Strafe zweieinhalb Monate Gefängnis, 8 Jahre Landeswehrung und Ehrverlust aufgetragen werde, außerdem auch die erfolgt Verhaftung aufzufallen erhalten bleibene folle E. L.

nicht umsonst gebracht hat, daß diese Schandat reaktionärer Behörden ihre Früchte tragen wird. Vor allem wird das Bundesgericht umgehend zu diesem groben Verfassungsbruch Stellung nehmen müssen und sind, wie wir erfahren, die nötigen Schritte in Gang gesetzt. Es ist zu hoffen, daß die Haftentlassung Richters wohl durch das Bundesgericht in letzte Anordnung gebracht werden darf.

Bor allen Dingen aber ist es wichtig, daß durch dieses unerhörte Lügern Unteilbarkeit den weitesten freigehüntten Kreisen offenbar wird, welcher Willkür und Gelehrlosigkeit schwägerlicher Behörden fähig sind und all die Tausende und Tausendende, die unserer Bewegung teilnahmslos gegenüberstanden, weil sie glaubten, daß in der freien "Schweiz" eine freiderntige Bewegung überflüssig sei, alle diese müssen jetzt erkennen und begreifen, wie nützlich und auch in unserm Lande der Zusammenschluß aller kirchlich-freigehüntten Elemente ist, um solche, das Land herabwürdigende Dorfmonarchien, zu bejegten.

die fortwährende unserer Ideale einzutreten und für die Verbreitung derselben zu sorgen.

Unsere Gesinnungsfreunde allerorts aber richten wir die dringende Bitte, gerade jetzt in dieser für unsere Bewegung erstaunlichen Zeit uns nach Möglichkeit durch private Agitation, besonders begülich der Abonementgewinnung zu unterstützen. — Da es unsere Ehrensache ist, die entstehenden Kosten des Richterlichen Prozesses aus Bundesmitteln zu bestreiten, appellieren wir neuerdings an die Opferwilligkeit unserer Gesinnungsfreunde, und wir hoffen, daß wir durch zahlreiche freiwillige Beiträge die unsrer Agitationssünden in die Lage gesetzt werden, unsern Ausgaben und Verpflichtungen nachkommen zu können.

(Alle Sendungen sind nach wie vor an die Geschäftsstelle des Deut.-Schweiz. Freidenkerbundes, Zürich V, Seefeldstrasse 111 zu richten. Die eingehenden Beiträge werden im „Freidenker“ quittiert.)

Freidenker-Baterunser.

Von Friedrich Theodor Vischer

Wir haben feinen
Lieben Vater im Himmel.
Sei mit dir im Reinen!
Man muß aushalten im Weltgetümmel
Und o hne daß!
Was ich Alles las
Bei gläubiger Philisophen,
Lest, kaum gewußt, wenn, oben

Wär' Ein er droben in Wolfenböh'n
Und würde das Schauspiel mitanfehn,
Wie mitleidlos, wie teuflisch und wild
Tier gegen Tier und Menschenbild,
Mensch gegen Tier und Menschenbild
Bütel mit Zahn, mit Gift und Stahl,
Mit ausgezogenem Zollerqual.

Sein Vaterherz würd' es nicht ertragen,
Mit Donnerherzen würd' er dreyen schlagen,
Mit tausend heiligen Donnerwettern
Würd' er die Hensferschleie zerflattern.
Meint Ihr, er werde in andern Welten
Hinterhöft Bö' und Gut avergelten,
Ein grausam hingerordnetes Leben
Von Beratung in seinen Himmel heben?

„Sie vergaßt in jenen Stunden heben,
Sie, wenn sie erwachten in anderen Fluren,
Die zu Tod gemordeten Kreaturen:
„Möch' danke“, würden sie sagen,
„Möchte es nicht noch einmal wagen,
Es ist überstanden, es ist geschehen,
Schließ' mir die Augen, mag nichts mehr sehen.“

Leben ist Leben. Wo irgend Leben,
Wird es auch eine Natur wiedergeben,
Und in der Natur ist kein Erbarmen,
Da werden auch wieder Menschen sein,
Die könnten wie damals mich umarmen —

„Leg' ins Grab mich wieder hinein!“
Wer aber lebt, muß klar sich sagen:
Durch dieses Leben sich durchzuschlagen,
Das will ein Stück Röheit.
Wohl dir, wenn du das hast erfahren
Und kannst dir dennoch wahren
Der Seele Röheit.

Das Schandurteil in Luzern.